

# Bedingungen zum Nachunternehmervertrag (NUVB 023)

## 1. Vertragsgrundlage

- 1.1. Soweit Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des NU nicht gesondert vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn der NU in seinen Angeboten oder sonstigen Schriftstücken darauf Bezug nimmt.
- 1.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich. Die Parteien sind verpflichtet für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich und technisch gewollten Ergebnis am nächsten kommt.
- 1.3. Auf Nachunternehmerverträge finden die VOB/B und VOB/C Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der NU hat alle einschlägigen technischen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst einzuhalten.

## 2. Vergütung

- 2.1. Die Vertragspreise sind Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2. In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig ist, einschließlich sämtlicher Nebenleistungen, sowie alle sonstigen Kosten, die dem NU zur Erfüllung der ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen entstehen. In den Preisen inbegriffen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.

## 3. Leistungsänderungen

- 3.1. Die Regelungen der § 1 Abs. 3, 4 VOB/B und § 2 Abs. 5, 6, 7 Nr. 2 VOB/B finden keine Anwendung.
- 3.2. Begehrt der AG von dem NU eine Änderung des Werkerfolgs gemäß § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist gemäß § 650 b Abs. 1 Nr. 2 BGB (nachfolgend jeweils "Leistungsänderung", gemeinsam auch "Leistungsänderungen" genannt), hat der NU dem AG den Zugang des Begehrens und dessen Zeitpunkt unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Setzt die begehrte Leistungsänderung eine Änderung der Ausführungsunterlagen seitens des AG voraus, wird der AG dem NU die geänderten Ausführungsunterlagen zur Verfügung stellen. Den Zugang der geänderten Ausführungsunterlagen und dessen Zeitpunkt hat der NU ebenfalls schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Die Parteien streben nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG beim NU innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen eine Vereinbarung in Schriftform mit abschließenden Regelungen zur Anpassung des Leistungsumfangs, der Vergütungshöhe und den Vertragsterminen an.
- 3.4. Die Parteien sind dazu verpflichtet, sich im Rahmen des Bestrebens nach Einigung kooperativ zu verhalten und an einer kurzfristigen Einigung fördernd mitzuwirken sowie alles zu unterlassen, was einer effektiven und zügigen Einigung entgegensteht. In diesem Sinne verpflichten sich die Parteien, mündliche oder schriftliche Erklärung der anderen Partei betreffend der begehrten Leistungsänderung innerhalb von drei Werktagen zu beantworten. Eine nicht oder nicht mehr bestehende Einigungsbereitschaft ist der anderen Partei unverzüglich bekanntzugeben.
- 3.5. Der AG ist berechtigt, während des Einigungsbestrebens Anordnungen über die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Anordnung, die Leistungserbringung vorläufig fortzusetzen oder zu unterbrechen; § 642 BGB bleibt hierdurch unberührt.
- 3.6. Der NU ist verpflichtet, dem AG innerhalb von fünf Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens ein prüfbares schriftliches Angebot über die Leistungsänderung zu unterbreiten. Erfordert die begehrte Leistungsänderung eine Änderung der Ausführungsunterlagen, beginnt die Frist ab dem Zugang der geänderten Ausführungsunterlagen. Im Falle einer Leistungsänderung im Sinne des §§ 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB besteht die Pflicht jedoch nur dann, soweit dem NU die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Beruft sich der NU auf die Unzumutbarkeit der Ausführung, hat er dem AG die Gründe unter Vorlage etwaiger Nachweise unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der NU mit der Vorlage eines prüfbaren Angebotes in Verzug, hat er dem AG den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 3.7. Das Angebot hat die tatsächlichen Kosten der Leistungsänderung sowie die Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn und etwaige Subunternehmerleistungen zu enthalten. Darüber hinaus hat der NU in dem Angebot mögliche Auswirkungen der Leistungsänderung auf die Vertragstermine im Detail darzustellen.
- 3.8. Die Kosten für die Erstellung des Angebots trägt der NU. Dies gilt auch dann, wenn der AG das Angebot des NU nicht annimmt oder von der Leistungsänderung ganz oder teilweise Abstand nimmt.

- 3.9. Erzielen die Parteien binnen 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG beim NU keine Einigung, kann der AG die Leistungsänderung in Textform einseitig anordnen. Der NU ist verpflichtet, der Anordnung des AG nachzukommen, einer Anordnung betreffend die Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB) jedoch nur dann, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Beruft sich der NU auf die Unzumutbarkeit der Ausführung, hat er dem AG die Gründe unter Vorlage etwaiger Nachweise unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.10. Ordnet der AG einseitig eine Leistungsänderung an, richtet sich die Höhe der Vergütung des NU für den infolge der Anordnung vermehrten oder verminderten Aufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten der Leistungsänderung (nachfolgend auch "Ist-Kosten" genannt) mit angemessenen Zuschlägen für die allgemeinen Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn und Subunternehmerleistungen. Dem NU obliegt der Nachweis der Ist-Kosten als Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten des NU und denjenigen Kosten, die dem NU bei Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ohne die Leistungsänderung entstanden wären. Die Höhe der angemessenen Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn und Subunternehmerleistungen ist auf insgesamt maximal 8 Prozent begrenzt.
- 3.11. Ein dem AG nach der Anordnung der Leistungsänderung zugehendes Angebot des NU ist unbeachtlich. Der NU kann sich auf ein solches Angebot insbesondere im Hinblick auf § 650 c Abs. 3 BGB nicht berufen.
- 3.12. In Fällen, in denen dem AG durch unterlassene zeitnahe Ausführung einer zur Erreichung des Werkerfolgs notwendigen Leistungsänderung (§ 650 b Abs. 1 Nr. 2 BGB) schwerwiegende Nachteile drohen und eine Einigung nicht innerhalb einer kurzfristigen, nach den konkreten Umständen des Einzelfalls gebotenen Frist absehbar ist, kann der AG die Leistungsänderung ausnahmsweise vor Ablauf der in Ziffer 3.9 genannten Frist anordnen, es sei denn, die Folgen der Anordnung sind unter Abwägung der wechselseitigen Interessen der Parteien für den NU unzumutbar. Der NU ist verpflichtet der in Textform erfolgten Anordnung des AG nachzukommen. Die Parteien bleiben in diesem Fall verpflichtet, nachträglich eine Einigung über die Vergütungshöhe und Vertragstermine der Leistungsänderung innerhalb der in Ziff. 3.9 genannten Frist anzustreben.
- 3.13. § 650 d BGB bleibt unberührt.

#### **4. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot**

- 4.1. Eine Abtretung der dem NU aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.
- 4.2. Die Aufrechnung des NU mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegenüber Ansprüchen des AG ist ausgeschlossen.

#### **5. Ausführungsunterlagen**

- 5.1. Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und erkennbare Widersprüche bzw. Unstimmigkeiten zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Alle vom NU erkannten Widersprüche und Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem AG bekannt zu geben. Bei vereinbarter Fertigung nach Sollmaßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen.
- 5.2. Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die für diese Verpflichtungen entstehenden Kosten hat der NU in die Preise einzukalkulieren.

Der NU ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und Daten sowie der von ihm erstellten Berechnungen und Ausführungspläne verantwortlich; mit der Freigabe übernimmt der AG keinerlei Verantwortung oder Haftung. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollten dem AG durch falsche, unterlassene oder nicht rechtzeitige Angaben des NU zusätzliche Kosten oder ein Schaden entstehen, hat der NU diese dem AG zu erstatten bzw. den Schaden zu ersetzen.

- 5.3. Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU erstellt wurden.
- 5.4. Der NU hat auf Anforderung des AG von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten – spätestens mit der Abnahme – einen Satz Originale oder Mutterpausen und zwei Sätze Lichtpausen zu übergeben.

Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen. Die dem NU für die vorstehenden Verpflichtungen entstehenden Kosten hat er in seine Preise einzukalkulieren.

- 5.5. Der AG darf die vom NU zu erstellenden Unterlagen für das betreffende Bauvorhaben uneingeschränkt und unwiderruflich nutzen. Das Nutzungsrecht schließt das Recht ein, die Unterlagen des NU zu verändern, sofern die Änderung der Fertigstellung des betreffenden Bauvorhabens, auch in geänderter Form, dient. Das Entgelt für die Übertragung des Nutzungs- und Änderungsrechts ist in den Preisen des NU einzukalkulieren. Unterlagen etwaiger Subunternehmer des NU hat der NU dem AG in dem vorgenannten Umfang zur Nutzung zu überlassen.
- 5.6. Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne Genehmigung des AG nicht kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, dritten Personen zugänglich gemacht oder anderweitig verwertet werden. Veröffentlichungen über die Leistungen des NU, über das Bauvorhaben oder Teilen hiervon sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Unzulässig ist insbesondere auch die Veröffentlichung von technischen Verfahren oder die Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung von Zeichnungen und Abbildungen, die das Bauvorhaben oder Teile hiervon betreffen.

Der NU darf ihm im Zusammenhang mit dem Nachunternehmervertrag bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weitergeben.

Im Falle des schuldhaften Verstoßes durch den NU gegen die vorgenannte Verpflichtung hat dieser dem AG den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

## **6. Ausführung**

- 6.1. Bei Ausführung der Vertragsleistungen hat der NU die geltenden DIN-Vorschriften, technischen Richtlinien und die anerkannten Regeln der Bautechnik einzuhalten.
- 6.2. Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Ebenso hat der NU vor Arbeitsaufnahme seine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters/Fachbauleiters des NU und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist dem AG unverzüglich anzuzeigen.  

Der NU hat einen dauernd auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen Erklärungen im Namen des NU abzugeben, Anweisungen des AG im Namen des NU entgegenzunehmen und die Anweisungen erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der NU hat dafür zu sorgen, dass sein Vertreter an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilnimmt.
- 6.3. Der NU hat auf Anforderung des AG ein förmliches Bautagebuch nach den Vorgaben des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen. Die Vorgaben teilt der AG dem NU rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme in Textform mit.
- 6.4. Der AG ist berechtigt, die Leistungen des NU zu überwachen; der NU hat hierauf jedoch keinen Anspruch. Wenn der AG von diesem Recht Gebrauch macht, übernimmt er damit keine Verantwortung oder Haftung. Der AG kann den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem Bauherrn hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen Bauherrn und NU, die den zwischen AG und NU bestehenden Nachunternehmervertrag oder weitere Leistungen im Rahmen des Bauvorhabens betreffen, sind nicht statthaft.
- 6.5. Der NU trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen, insbesondere für deren Betriebs- und Standsicherheit; bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 6.6. Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom NU zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU. Hat sich der Bauherr dem AG gegenüber das Recht zur Entnahme von Proben und die Anforderung von Prüfzeugnissen und Herstellungsnachweisen vorbehalten, so trägt der NU die Kosten, soweit seine Leistung betroffen ist.
- 6.7. Der NU ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm zur Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Diebstahl, Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner hat er Eis und Schnee zu beseitigen und das anfallende Tages- und Oberflächenwasser abzuleiten, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden. Die für diese Verpflichtung entstehenden Kosten hat der NU in die Preise einzukalkulieren. Es ist Sache des NU, seine Leistungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen.

Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen. Soweit Leistungen des NU durch nachfolgende Arbeiten anderer Unternehmer verdeckt oder unzugänglich werden, ist auf Anforderung des NU der äußere Zustand seiner Leistung in einer gemeinsamen Niederschrift festzuhalten.

- 6.8. Werden dem NU Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so sollen die Preisvereinbarungen vor Inanspruchnahme getroffen werden.
- 6.9. Der NU ist im Rahmen der Erbringung seiner Leistung für die Einhaltung aller Umweltvorschriften verantwortlich, die sich aus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen sowie Bau-, Betriebs- und Transportgenehmigungen ergeben. Dies betrifft die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, soweit diese nach den vertraglichen Vereinbarungen von dem NU durchzuführen ist, sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwässern, die bestimmungsgemäße Anwendung, Lagerung und den Transport von gefährlichen Stoffen sowie die Beachtung von Schutzgebieten und -zeiten im Bereich der Baustelle (Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- und Immissionsschutz). Die hierzu erforderlichen Ausrüstungen und Sicherheitseinrichtungen hat der NU für die Dauer seiner Arbeiten auf seine Kosten zu beschaffen, vorzuhalten und einzusetzen.

Der verantwortliche Bauleiter/Fachbauleiter des NU hat als Umweltschutzverantwortlicher die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen im Baustellenbereich sicherzustellen. Er ist verpflichtet, seine Arbeitskräfte rechtzeitig in die Beachtung aller Umweltschutzbestimmungen im Baustellenbereich in Abstimmung mit der Bauleitung des AG zu unterweisen.

- 6.10. Der NU hat vor Aufnahme seiner Arbeiten die Beurteilung seiner Arbeitsbedingungen (Gefährdungsanalyse, § 5 Arbeitsschutzgesetz) vorzunehmen sowie dem AG die Dokumentation (§ 6 Arbeitsschutzgesetz) vorzulegen.
- 6.11. Der NU hat für seinen Aufgabenbereich Maßnahmen zu treffen, die den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den Arbeitsschutzgesetzen, -verordnungen und den sonstigen Regeln entsprechen. Soweit der AG Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und gekennzeichnet werden.
- 6.12. Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer zu unterweisen und zu verpflichten, von ihm zur Verfügung zu stellende persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstung nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 6.13. Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 6.14. Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung der Zugangswege hat der NU, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen.
- 6.15. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des NU liegt, durch den NU entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung geregelt werden. Gefährdungen Dritter, insbesondere anderer Bauunternehmer, sind zu vermeiden. Der NU hat die Baustellenordnung des AG auf der Baustelle insbesondere auch hinsichtlich seines Baustellenverkehrs einzuhalten.
- 6.16. Auf den durch den Baustellenverkehr von dem NU in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen und Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden, so dass keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Für das Verschulden seiner Lieferanten und Subunternehmer haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Von dem NU, seinen Subunternehmern oder Lieferanten schuldhaft verursachte Beschädigungen oder Verschmutzungen der öffentlichen und privaten Straßen und Gehwege hat der NU unverzüglich zu beseitigen. Kommt der NU dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer von ihm dem NU gesetzten, angemessenen Frist die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des NU auszuführen oder ausführen zu lassen.
- 6.17. Trifft der AG Winterbaumaßnahmen ist der NU – soweit zumutbar – verpflichtet, die Arbeiten trotz widriger Witterungsbedingungen fortzusetzen.

## **7. Abfallbeseitigung**

- 7.1. Der NU ist zur ordnungsgemäßen Beseitigung und Verwertung der von ihm erzeugten Bauabfälle aus dem gesamten Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen selbst verantwortlich; dies gilt auch für die Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle (Sondermüll).
- 7.2. Vereinbaren die Parteien die Abgabe der "Erklärung zur Allgemeinen Baureinigung", hat der NU sich wöchentlich die ordnungsgemäße Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle durch Unterschrift der örtlichen Bauleitung auf dem dafür vorgesehenen Formular ("Erklärung zur Allgemeinen Baureinigung") bestätigen zu lassen. Sämtliche dieser wöchentlichen Erklärungen hat der NU dem AG mit der Schlussrechnungslegung zu übergeben.  
  
Kommt er schuldhaft dieser Pflicht nicht nach, haftet er gegenüber dem AG wegen nicht ordnungsgemäßer Beseitigung der Abfälle. Für den Fall haftet der NU dem AG auf pauschalen Schadensersatz in der im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Höhe. Unberührt bleibt hierdurch das Recht des NU nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.3. Nach Beendigung der Vertragsleistungen hat der NU selbst die von ihm genutzten Lager, Arbeitsplätze und die Baustelle von durch ihn verursachte Verschmutzungen zu befreien bzw. von ihm hinterlassenen Arbeitsgegenständen u. ä. zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der NU diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer dem NU gesetzten, angemessenen Frist die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des NU auszuführen oder ausführen zu lassen.
- 7.4. Soweit der NU berechtigt ist, Einrichtungen des AG zur Abfallentsorgung mitzubeneutzen, ist der NU verpflichtet, deren bestimmungsgemäßen Gebrauch durch eigene Arbeitskräfte oder Arbeitskräfte eines vom ihm beauftragten Subunternehmers sicherzustellen. Den Vorgaben der Bauleitung des AG zur Benutzung dieser Einrichtungen sowie zur Baustellenordnung ist unbedingt Folge zu leisten. Einen durch schuldhaften Verstoß des NU gegen diese Verpflichtung dem AG entstandenen Schaden hat der NU dem AG zu ersetzen.

## **8. Ausführungsfristen**

- 8.1. Alle vereinbarten Termine – einschließlich Zwischentermine – sind, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, bindend (Vertragstermine).
- 8.2. Auf Verlangen des AG ist der NU verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 8.3. Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren.
- 8.4. Für den Fall, dass auf Grund einer Terminplanänderung neue Vertragstermine zu vereinbaren sind, sind die neuen Vertragstermine auf der Grundlage der sich aus den ursprünglichen Vertragsterminen ergebenden Zahl der Werktage für die Ausführung der Gesamtleistung oder der Einzelleistung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu bestimmen. Ist eine Ausführungszeit (Werktage/Wochen) vereinbart, wird diese für die Bestimmung neuer Vertragstermine zu Grunde gelegt.

## **9. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**

- 9.1. Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 9.2. Der NU ist verpflichtet, alle Behinderungen, die eine termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken. Unterlässt der NU schuldhaft diese Anzeige, hat er den dem AG hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern die Behinderung für den AG nicht offensichtlich war.

## **10. Verteilung der Gefahr**

- 10.1. Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.
- 10.2. Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom NU eigenverantwortlich zu betreiben.

## **11. Kündigung/ Selbstvornahme durch den AG**

- 11.1. Für die Kündigung durch den AG gilt § 8 VOB/B mit Ausnahme des § 8 Abs. 3 S. 1 Var. 1 VOB/B. Teilkündigungen sind zulässig und müssen sich nicht auf einen abgeschlossenen Teil der Leistung beschränken.
- 11.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen eines vom NU zu vertretenden wichtigen Grundes steht dem AG darüber hinaus zu,

- a) wenn der NU selbst oder dessen beauftragte Mitarbeiter dem AG, oder Mitarbeitern des AG, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch angeboten, versprochen oder gewährt haben mit dem Ziel, dadurch den Auftrag, Nachtragsaufträge oder günstigere Konditionen zu erhalten,
- b) wenn der NU eine von ihm zu stellende Sicherheit, insbesondere eine Bürgschaft, nicht in der vereinbarten Weise innerhalb der vereinbarten Frist oder innerhalb einer hierfür von dem AG gesetzten angemessenen Frist erbringt,
- c) wenn der NU schuldhaft gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffer 5.6. dieser Bedingungen verstößt,
- d) wenn der NU schuldhaft seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 22. dieser Bedingungen binnen einer von dem AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt.

Die Rechtsfolgen einer außerordentlichen Kündigung des AG bestimmen sich nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B.

- 11.3. Weitergehende Kündigungsrechte, die dem AG insbesondere aufgrund des Nachunternehmervertrags, anderweitiger Bestimmungen dieser Bedingungen zum Nachunternehmervertrag oder gesetzlicher Bestimmungen zustehen, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 11.4. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag entziehen, wenn der Auftragnehmer den Mangel zu vertreten hat und der Mangel nach der Ursache, der Art, dem Umfang, der Schwere oder seinen Auswirkungen, insbesondere auf die weitere Planung und Errichtung des Bauvorhabens, so erheblich ist, dass dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer eine Vielzahl von Mängeln zu vertreten hat und die Mängel insgesamt die Unzumutbarkeit der weiteren Vertragsfortsetzung nach den vorstehenden Maßstäben rechtfertigen. Im Falle der Kündigung kann der Auftraggeber den Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.
- 11.5. Verzögert der NU den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er der in § 5 Abs. 3 VOB/B erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann der AG dem NU eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und nach erfolglosem Ablauf der Frist den Auftrag ganz oder teilweise entziehen. Bei einer teilweisen Auftragsentziehung muss sich der entzogene Teil nicht auf einen abgeschlossenen Teil der Leistung erstrecken.

## 12. Kündigung durch den NU

Für die Kündigung durch den NU gilt § 9 VOB/B. Hiervon unberührt bleiben weitere Kündigungsrechte, die dem NU aufgrund anderweitiger Vereinbarungen mit dem AG, insbesondere den Bestimmungen des Nachunternehmervertrags, zustehen.

## 13. Haftung der Vertragsparteien

- 13.1. Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die in dem Verantwortungsbereich des NU liegen, so ist der NU verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der NU weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht verursacht oder nicht zu vertreten hat.
- 13.2. Der NU hat dem AG auf Verlangen das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung mit der vereinbarten Deckungssumme nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Der Umfang der Haftung des NU wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt.
- 13.3. Bei der nachzuweisenden Haftpflichtversicherung muss es sich um eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung (Zusatzdeckung innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung eines Herstellers von Produkten oder Zwischenprodukten zur Absicherung reiner Vermögensschäden) handeln, es sei denn, die Leistung des NU umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, die Reparatur oder Wartung von Dritten hergestellten und gelieferten Produkten oder aber die Bereitstellung von solche Produkte betreffenden Instruktionen.
- 13.4. Kommt der NU seiner Verpflichtung zum Abschluss und Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung innerhalb einer von dem AG dem NU gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, dem NU den Auftrag zu entziehen. Die Rechtsfolgen bestimmen sich dann nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B. Der AG ist auch berechtigt, anstatt der Kündigung auf Kosten des NU zu dessen Gunsten eine Haftpflichtversicherung, die die vereinbarten Deckungssummen umfasst bzw. - soweit solche nicht vereinbart wurden - in ausreichender, angemessener Höhe, abzuschließen.
- 13.5. Bauleistungsschäden hat der NU dem AG unverzüglich anzuzeigen. Kommt der NU dieser Pflicht nicht nach, gehen die hieraus entstehenden Nachteile zu Lasten des NU.

- 13.6. Der NU tritt schon heute unwiderruflich die Freistellungsansprüche, die ihm gegenüber seinem Haftpflichtversicherer für Haftpflichtforderungen des AG gegen ihn entstehen, an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an. Sofern gemäß dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig ist, weist der NU die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen auf Haftpflichtforderungen des AG nur an den AG zu leisten.

#### **14. Vertragsstrafe**

Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Macht der AG einen Anspruch auf Schadensersatz geltend, so ist die verwirkte Vertragsstrafe auf die Höhe des Schadensersatzanspruchs anzurechnen.

- 14.1. Die Parteien verpflichten sich, auch für während der Bauausführung neu vereinbarte Termine die Anwendung der für die ursprünglichen Termine vereinbarten Vertragsstrafe zu vereinbaren.
- 14.2. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine, werden aber auf eine Vertragsstrafe wegen Überschreitung der neu vereinbarten Termine angerechnet, sodass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen über die vereinbarte maximale Vertragsstrafe hinaus ausgeschlossen ist.
- 14.3. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

#### **15. Abnahme**

- 15.1. Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 15.2. Es findet eine förmliche Abnahme statt. Teilabnahmen gemäß § 12 Abs. 2 VOB/B und die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen. Ebenso ist die fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.
- 15.3. Der NU hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Verweigert der AG die Abnahme, kann der NU die Zustandsfeststellung gemäß § 650 g BGB verlangen.

#### **16. Gewährleistung**

- 16.1. Es gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, § 13 VOB/B. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B ist ausgeschlossen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B die Gewährleistungsfrist für alle Werkleistungen des NU generell 5 Jahre und 6 Monate.
- 16.2. Der NU ist zur kostenfreien Überprüfung seiner Werkleistung bei Mängelrügen, die sein Gewerk betreffen könnten, verpflichtet. Dies gilt auch, wenn sich im Rahmen der Untersuchung herausstellt, dass der NU nicht der Verursacher des Mangels sein sollte.
- 16.3. Der NU tritt sämtliche bestehenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche aus der Gewährleistung gegenüber denjenigen Subunternehmern und Lieferanten, die er zur Erfüllung des mit dem AG geschlossenen Nachunternehmervertrags eingeschaltet hat, an den AG zur Sicherung der gegenüber dem NU bestehenden gleichartigen Ansprüche ab. Der AG nimmt die Abtretung an. Der AG ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. In den mit seinen Subunternehmern und Lieferanten geschlossenen Verträgen hat der NU die Abtretung der vorgenannten Ansprüche zu berücksichtigen. Die Haftung des NU aus den gegenüber dem AG bestehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und evtl. Garantieansprüchen bleibt von der Abtretung unberührt. Nimmt der AG den NU in Anspruch, kann der NU insoweit die Rückabtretung der Ansprüche gegen seine Subunternehmer und Lieferanten vom AG verlangen.
- 16.4. Abweichend von § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 3 VOB/B beträgt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Mangelbeseitigungsleistungen 5 Jahre und 6 Monate.

#### **17. Sicherheiten**

- 17.1. Ist eine Vertragserfüllungssicherheit vereinbart, übergibt der AN dem AG innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, eines deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts oder eines anerkannten deutschen Kreditversicherers in vereinbarter Höhe als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des AN. Der Haftungsumfang der Bürgschaft und der Verzicht auf Einreden ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll als Anlage beigefügten und vom AN ausschließlich zu verwendenden Bürgschaftsformular. Bis zur Stellung der Bürgschaft kann der AG bis zum Erreichen der Höhe der vereinbarten Sicherheit einen Einbehalt von den fälligen Abschlagszahlungen vornehmen. Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Zug um Zug gegen Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben.
- 17.2. Ist eine Gewährleistungssicherheit vereinbart, kann der AN den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, eines deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts oder eines anerkannten deutschen Kreditversicherers ablösen.

Der Haftungsumfang der Bürgschaft und der Verzicht auf Einreden ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll als Anlage beigefügten und vom AN ausschließlich zu verwendenden Bürgschaftsformular. Bis zur Stellung der Bürgschaft kann der AG bis zum Erreichen der Höhe der vereinbarten Sicherheit einen Einbehalt von der fälligen Schlusszahlung vornehmen; hierfür wird § 17 Abs. 5 VOB/B ausgeschlossen. Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben. Soweit zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

## **18. Abrechnung, Zahlung**

- 18.1. Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß.
- 18.2. Die Schlussrechnung mit Massenberechnung ist in prüffähiger Form nach Fertigstellung der Leistung innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Endabnahme dem AG vorzulegen. Die Schlussrechnung muss vollständig und abschließend ausgestellt werden. Die Schlussrechnungslegung setzt in jedem Fall die nach den vereinbarten Bestimmungen erfolgte, ordnungsgemäße Abnahme voraus.
- 18.3. Die Mitteilung des Prüfergebnisses sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließt Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 18.4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können während des Bauablaufs Abschlagsrechnungen in Abständen von nicht weniger als einem Monat (Rechnungslegungszeitraum) für die erbrachten und abrechnungsfähigen Leistungen bei dem AG eingereicht werden. Ein anderer, insbesondere kürzerer, Rechnungslegungszeitraum kann vereinbart werden. Die Abschlagsrechnung hat die erbrachten Leistungen in einer rasch und sicher zu prüfenden Aufstellung auszuweisen. Nachweise für die erbrachten Leistungen sind der Abrechnung beizufügen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der AG die Zahlung eines angemessenen Teils der Abschlagsforderung verweigern. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung obliegt bis zur Abnahme dem NU. Legt der NU für erbrachte und abrechnungsfähige Leistungen vorzeitig Rechnung, kommt es für Rechtsfolgen, die an den Zeitpunkt der Rechnungslegung geknüpft sind, auf den Ablauf des Rechnungslegungszeitraums und nicht auf den Zeitpunkt der Rechnungslegung an.
- 18.5. Rechnungen des NU müssen den steuergesetzlichen Anforderungen, vor allem den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG), insbesondere den Regelungen in §§ 14 und 14 a UStG, entsprechen. Genügen Rechnungen des NU nicht den notwendigen steuergesetzlichen Anforderungen, wird der abgerechnete Betrag nicht zur Zahlung fällig.
- 18.6. Der NU hat dem AG eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) des für ihn zuständigen inländischen Finanzamtes vorzulegen. Legt der NU eine solche Freistellungsbescheinigung nicht vor, darf der AG bei jeder Zahlung 15 % des fälligen Bruttorechnungsbetrags einbehalten, der an das für den NU zuständige Finanzamt abzuführen ist (Steuerabzug gemäß § 48 EStG).
- 18.7. § 641 Abs. 4 BGB ist ausgeschlossen.

## **19. Stundenlohnarbeiten**

- 19.1. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn eine schriftliche Vereinbarung über die Abrechnung der jeweiligen Leistungen auf Grundlage von Stundenlohn vor Beginn getroffen wird und die ausgeführten Leistungen vor deren Beginn ausdrücklich vom AG angeordnet sind. Die Vereinbarung eines Stundenlohns im Verhandlungsprotokoll gilt noch nicht als Vereinbarung über die Abrechnung der Leistungen auf Grundlage von Stundenlohn. Ebenso wenig gilt die Unterzeichnung eines Stunden-/Regieberichts als Vereinbarung über die Abrechnung der jeweiligen Leistungen auf Grundlage von Stundenlohn; ein solcher Stunden-/Regiebericht dient allenfalls zur Bestätigung, dass die in dem Bericht ausgewiesenen Arbeiten tatsächlich ausgeführt worden sind.
- 19.2. Die entsprechenden Stundenberichte müssen spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des AG vorgelegt werden. Die Vorlage der Stundenberichte zur Bestätigung beim AG schließt Einwendungen des AG hiergegen und eventuelle Rückzahlungsansprüche des AG nicht aus, insbesondere wenn die von dem NU nach Stundenlohn berechneten Arbeiten Gegenstand von Vertragsleistungen, die mit den nicht auf Stundenlohnbasis vereinbarten Preisen abgegolten sind, oder hierfür erbrachter Nebenleistungen sind.
- 19.3. Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet. Für evtl. erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte soll vor Ausführung der Arbeiten eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise vereinbart werden. Die Stundenlohnarbeiten sind mit dem der jeweiligen Ausführung folgenden Abschlagszahlungsantrag abzurechnen. Ist ein weiterer Abschlagszahlungsantrag nicht vorgesehen, kann eine erstmalige Abrechnung in der Schlussrechnung erfolgen.

## **20. Arbeitnehmer des NU**

- 20.1. Der NU darf zur Ausführung der Vertragsleistungen auf den Baustellen nur Arbeitnehmer einsetzen, die
- die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union außer Kroatien besitzen,
  - die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union, aber jene eines EWR-Mitgliedstaates besitzen und deshalb keine Arbeitserlaubnis benötigen,
  - die die Staatsangehörigkeit von Kroatien besitzen und über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen,
  - die weder die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union, noch die eines EWR-Mitgliedstaates innehaben, aber im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.
- 20.2. Der NU hat dafür zu sorgen, dass seine auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mit Lichtbild bei sich führen.
- 20.3. Der NU hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß sozialversichert sind. Er hat seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, der Sozialkassenbeiträge (bzw. der ULAK-Beträge bei ausländischen NUs) und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachzukommen.
- Der NU hat die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns zu beachten und einzuhalten und die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen zu gewährleisten.
- Er ist verpflichtet, die in Deutschland zur Vermeidung von Schwarzarbeit und illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung gültigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die Regelungen
- des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG),
  - des Mindestlohngesetzes (MiLoG),
  - des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG),
  - des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG),
  - und des Sozialgesetzbuches (SGB) IV und VII.
- 20.4. Ergänzend wird auf das Merkblatt für Nachunternehmer-Nachweise verwiesen.

## **21. Nachweispflichten des NU**

- 21.1. Der NU hat dem AG monatlich bis spätestens zum 16. eines Folgemonats die folgenden Nachweise für jeden eingesetzten Arbeitnehmer vorzulegen:
- Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle über Abführung der gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
  - Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle über Abführung der Unfallversicherungs- und Urlaubskassenbeiträge,
  - gültige Verleiherlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) seines Entleihers oder, wenn er selbst Entleiher ist, eine für ihn gültige Verleiherlaubnis.
- 21.2. Der NU hat dem AG die im Merkblatt für Nachunternehmer-Nachweise unter Ziffer 1.b) aufgeführten Nachweise in Kopie spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme zu übergeben. Der AG kann jederzeit verlangen, Einsicht in das Original zu erhalten. Der AG ist zudem berechtigt, diese – auch stichprobenweise – unmittelbar bei den Arbeitnehmern des NU zu kontrollieren.
- 21.3. Auf Verlangen hat der NU dem AG die Mindestlohnklärung jedes eingesetzten Arbeitnehmers in der jeweiligen Landessprache vorzulegen. Zudem hat er auf Verlangen nachzuweisen, welchen Tarifverträgen und Mindestlohnbestimmungen das Unternehmen des NU – insbesondere nach dem AEntG bzw. nach dem MiLoG, nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 MiLoG – unterliegt.
- 21.4. Alle Änderungen, die für die in den Ziffern 20 und 21 dieser Bedingungen normierten Pflichten maßgeblich sind, hat der NU dem AG unverzüglich anzuzeigen und ihm die dadurch erforderlich werdenden Nachweise vorzulegen.
- 21.5. Kommt der NU seinen vorstehenden Nachweispflichten nicht rechtzeitig nach, ist der AG ermächtigt, Auskünfte über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, der Urlaubskassenbeiträge und der Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweiligen Einzugsstellen (insbesondere SOKA-Bau) einzuholen. Der NU hat dem AG die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

21.6. Darüber hinaus steht dem AG, solange der NU den vorstehenden Nachweispflichten nicht nachkommt, ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich eines angemessenen Teils der Vergütung (auch bereits hinsichtlich der Abschlagszahlungen) zu. Die Angemessenheit beurteilt sich nach dem Risiko, welches sich aus der Nichtvorlage der im konkreten Fall fehlenden Unterlagen aufgrund der vertraglichen und der gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Kommt der NU mehrfach seinen Nachweispflichten in wesentlichem Umfang nicht nach, kann der AG den Vertrag kündigen, wenn er den NU vorher unter Androhung der Kündigung abgemahnt hat. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B.

## **22. Einsatz von Subunternehmern durch den NU**

22.1. Der NU hat die von ihm zu erbringenden Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen.

22.2. Die Übertragung dieser Leistungen oder einzelner Teile hiervon an Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Setzt der NU Subunternehmer ein, hat er diese dem AG vorher zu benennen. Dies gilt auch für einen beabsichtigten Wechsel der von dem NU bereits eingesetzten Subunternehmer.

22.3. Alle in Ziffer 20 und 21 dieser Bedingungen enthaltenen Regelungen gelten für den NU auch im Hinblick auf den Subunternehmer (sowie dessen nachgeschaltetem Subunternehmer usw.). Insbesondere hat er die dort aufgeführten Nachweise auch für den von ihm eingesetzten Subunternehmer dem AG vorzulegen. Zu diesem Zweck hat der NU den von ihm eingesetzten Subunternehmern oder Verleihern die ihn gemäß der Ziffern 20 und 21 dieser Bedingungen treffenden Verpflichtungen in gleichem Umfang aufzuerlegen. Er hat diese gleichfalls zu verpflichten, diese Verpflichtungen wiederum weiteren nachgeschalteten Subunternehmern oder Verleihern aufzuerlegen.

## **23. Freistellungsverpflichtung**

Der NU stellt den AG von sämtlichen gegen den AG geltend gemachten Ansprüchen wegen eines Verstoßes des NU, der von dem NU eingesetzten Subunternehmer und Verleiher sowie evtl. weiterer nachgeschalteter Subunternehmer und Verleiher gegen die Pflichten zur Zahlung

- des Mindestlohns,
- der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
- der Unfallversicherungsbeiträge und
- der Urlaubskassenbeiträge,

insbesondere aufgrund einer Bürgenhaftung des AG gemäß § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28 e Abs. 2, Abs. 3(a) SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII, frei. Die Freistellung umfasst weiterhin sämtliche gegen den AG geltend gemachten Ansprüche wegen eines Verstoßes des NU, der von dem NU eingesetzten Subunternehmer und Verleiher sowie evtl. weiterer nachgeschalteter Subunternehmer und Verleiher gegen die in Deutschland geltenden Bestimmungen zur Vermeidung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, insbesondere nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarz-ArbG).

## **24. Streitigkeiten**

24.1. Sofern die Parteien Vollkaufleute sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit Halle an der Saale.

24.2. Falls die Parteien ein Schiedsgericht vereinbaren, so gilt für dieses die Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen in der jeweils gültigen Fassung. Die Schiedsgerichtsvereinbarung wird in einer gesonderten Urkunde getroffen.